

Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamts Heilbronn

BEGRÜNDUNG ZUR ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung der erheblichen Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (nächtliche Ausgangsbeschränkung)

BEGRÜNDUNG

Bei der durch den Krankheitserreger SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung mit der Bezeichnung COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit gemäß § 2 Nr. 3 IfSG. Bei dem derzeitigen Infektionsgeschehen gibt es eine hohe Anzahl von an COVID-19 Erkrankten. Das Robert Koch-Institut rechnet darüber hinaus mit einer hohen Dunkelziffer an unerkannten Infektionen. Aus diesem Grund besteht ein erhöhtes allgemeines Risiko des Kontakts mit einer infektiösen Person.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Ausgangsbeschränkungen werden in der beispielhaften Auflistung an wirkungsvollen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in § 28a Nr. 3 IfSG explizit benannt.

Im Landkreis Heilbronn steigt die Sieben-Tages-Inzidenz an Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf 100.000 Einwohner seit einiger Zeit stark an. Am 22. März 2021 wurde durch öffentliche Bekanntmachung festgestellt, dass die Sieben-Tages-Inzidenz im Landkreis Heilbronn in den letzten drei Tagen in Folge mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner betrug. Das Infektionsgeschehen wurde vom Gesundheitsamt als diffus bewertet. Somit traten die Rechtswirkungen des § 20 Abs. 5 CoronaVO (so genannte „Notbremse“) ab dem 24. März 2021 in Kraft.

Trotz dieser Maßnahme trat bislang keine rückläufige Entwicklung der Infektionszahlen ein. Vielmehr stieg der Wert der Sieben-Tages-Inzidenz weiter bis auf aktuell 161 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an (Stand 10.04.2021).

In Anbetracht des derzeit hohen Anteiles der Virusmutationen B.1.1.7 im Landkreis Heilbronn ist ohne weitere Maßnahmen weiterhin von einem starken Anstieg von Neuinfektionen auszugehen. Damit ist auch unter Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Maßnahmen im Landkreis eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus gegeben.

Aufgrund dieser Feststellung tritt die sogenannte „nächtliche Ausgangsbeschränkung“ nach Maßgabe des § 20 Abs. 6 CoronaVO automatisch in Kraft. Durch die Ausgangsbeschränkung werden die Mobilität und die nicht essenziell notwendigen Kontakte am späten Abend und in der Nacht beschränkt. Dies bewirkt zusätzlich zu den anderen bereits geltenden Schutzmaßnahmen eine Reduzierung der Möglichkeiten zur Verbreitung des Virus und damit eine Unterbrechung von Infektionsketten insbesondere bei bislang unerkannten Infektionen. Hierdurch kann das Infektionsgeschehen im Landkreis Heilbronn verlangsamt und eingedämmt werden. Die Maßnahme ist somit geeignet, die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Heilbronn zu schützen. Außerdem wirkt sie der drohenden Überlastung des Gesundheitssystems entgegen.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, da kein milderes Mittel zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung gleichermaßen geeignet wäre. Die Maßnahme stellt in der aufeinander aufbauenden Maßnahmenfolge des § 20 CoronaVO die nächste vorgesehene Verschärfung dar. Sie ist umzusetzen, wenn die zuvor ergriffenen Maßnahmen nicht die beabsichtigte Wirkung zu Eindämmung des Infektionsgeschehens erzeugen und bevor weitere allgemein restriktiven Maßnahmen aufgrund der allgemeinen Ermächtigungsgrundlage des § 20 Abs. 1 CoronaVO in Erwägung gezogen werden können. Eine Ausnahme hiervon wäre zwar denkbar, wenn auf lokale Einzelsituationen oder bestimmte Begebenheiten bezogene Maßnahmen geeignet wären, das Infektionsgeschehen einzudämmen; hierzu zählte z. B. auch das Alkoholverbot nach § 20 Abs. 8 CoronaVO. Solche Situationen und Begebenheiten konnten bei der Ermittlungstätigkeit des Gesundheitsamts auch in engem Austausch mit den Ortspolizeibehörden nicht als Infektionstreiber identifiziert werden, gegen die individuell Maßnahmen zu ergreifen wären.

Die Maßnahme steht in ihrer Wirkung auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Schutzzweck der Verhinderung von Schäden an dem Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit. Besorgniserregend ist insbesondere die zunehmende Ausbreitung der SARS-CoV-2-Varianten, welche sich durch ihre erhöhte Infektiosität deutlich schneller ausbreiten können als der bislang bekannte „Wildtyp“ des Virus. Um einer Überlastung des Gesundheitssystems frühzeitig entgegenzuwirken sind

daher zusätzliche Anstrengungen notwendig, um einen weiteren rasanten Anstieg der Infektionszahlen zu vermeiden. Die Ausgangssperre beschränkt sich auf die Nachtzeit. In der Zeit zwischen 5:00 und 21:00 Uhr können die Menschen den erforderlichen Besorgungen und Betätigungen des täglichen Lebens in dem Rahmen nachkommen, den die sonstigen Regelungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von COVID-19 eröffnen. Auch sieht die CoronaVO im gebotenen Umfang für bestimmte Lebenssituationen Ausnahmen von der Ausgangssperre vor.

Ergänzend wird auf die Begründung der CoronaVO Bezug genommen.

Daher ist der mit der nächtlichen Ausgangssperre einhergehende Grundrechtseingriff bei der derzeitigen Infektionslage verhältnismäßig, da das öffentliche Interesse an der wirkungsvollen Eindämmung des Pandemiegeschehens das Individualinteresse an der Bewegungsfreiheit zur Nachtzeit deutlich überwiegt.

Das Gesundheitsamt beobachtet die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend und bewertet es täglich neu. Entfallen die Voraussetzungen für diese Allgemeinverfügung, wird dies unverzüglich öffentlich bekannt gemacht und die Rechtswirkungen treten am darauf folgenden Tag wieder außer Kraft. Dies tritt ein, wenn auch ohne diese Rechtswirkungen keine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus mehr besteht und/oder wenn an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz auf weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner abgesunken ist.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die mit dieser Allgemeinverfügung verbundenen Eingriffe in die Bewegungsfreiheit nur so lange wie erforderlich erfolgen.